

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.2019

Geschäftszahl

Ra 2019/21/0185

Rechtssatz

Im Verfahren betreffend Ausweisung fällt es nicht entscheidend ins Gewicht, dass ein Fremder seine Ehescheidung entgegen § 54 Abs. 6 NAG 2005 erst mit einer Verzögerung von einigen Monaten gemeldet hat, wenn das daran anschließende Verfahren bis zur Erlassung der erstinstanzlichen Ausweisung nahezu zwei Jahre und das Verfahren vor dem VwG weitere neun Monate gedauert hat.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019210185.L03